



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Marlene Reich-Trappl
Tel.: +43 (316) 877-3346
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-64230/2025-5

Graz, am 11.09.2025

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Gemeinde Stanz im
Mürztal, 8653 Stanz im Mürztal 61, Teil-Überprüfungsverfahren,
Errichtung Gegenbehälter mit Verbindungsleitung und
Erweiterung Fochnitz, Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 21.02.2025 hat die BM Ing. Gerhard Moik GmbH, im Namen und Auftrag der Gemeinde Stanz im Mürztal die Bauvollendung der mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 25.10.2023, GZ: ABT13-177764/2023-8, wasserrechtlich bewilligten Änderung ihrer im Wasserbuch unter der PZ 13/1190 eingetragenen Wasserversorgungsanlage durch die Errichtung des Hochbehälters „Sonnberg“ mit Verbindungsleitung, Gst. Nr. 136, .317/1 und .317/2, alle KG 60230 Stanz, die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage im Ortsteil Fochnitz, Gst. Nr. 20, 1155, 66/1, 140, 139, 144, 133, 136, 120, 126/1, 353/3, 351, alle KG 60230 Stanz, und Gst. Nr. 5/1, 15, 729/1 und 3, alle KG 60207 Fochnitz, sowie die Erhöhung der Konsenswassermenge auf 270 m³/d angezeigt.

Aus der Projektbeschreibung ist ersichtlich, dass der Gegenbehälter sowie der Strang FO – FO“ (Fochnitz) noch nicht errichtet wurde und die diesbezügliche Bauvollendungsfrist am 31.12.2026 endet. Bei dem gegenständlichen Überprüfungsverfahren handelt es sich somit lediglich um ein Teilüberprüfungsverfahren.

Gleichzeitig wurde die nachträgliche Bewilligung einer geringfügigen Änderung beantragt.

Zur Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 16. Oktober 2025,

mit dem Zusammentritt **beim Gemeindeamt Stanz im Mürztal, 8653 Stanz im Mürztal,**

um 09:30 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 99 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Frau Mag. Marlene Reich-Trappl

Wasserbautechnische Amtssachverständige ist Frau DI Claudia Ferstl

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der

mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Raphael Sallegger
(elektronisch gefertigt)